

055

27

Verkündet  
laut Protokoll  
am 21. März 1957

Jodas, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kaufleute Heinrich T. [REDACTED] und Walter  
F. [REDACTED] in K. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Beklagten und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Kaufleute Hugo S. [REDACTED] jun. und Helmut S. [REDACTED]  
in B. [REDACTED], A. [REDACTED]-Strasse [REDACTED],  
Kläger und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 14. März 1957 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,  
Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Fendel gegen das  
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Koblenz vom 30. September 1955 wird auf seine  
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten, die unter der Bezeichnung "E[REDACTED] Werkstätten" Schaufensterfiguren herstellen, wurden auf der Suche nach einem Vertreter für ihren in der Entwicklung begriffenen Betrieb im Jahre 1953 an den Kaufmann Hugo S[REDACTED] senior verwiesen. Dieser hatte bis zu seinem Konkurs im Jahre 1949 ein ähnliches Unternehmen. Seit dieser Zeit war er in dem von seinen beiden Söhnen, Hugo S[REDACTED] junior und Helmut S[REDACTED], betriebenen Geschäft gleicher Art für den Außenbetrieb tätig. In dem von den Beklagten angekündigten Verhandlungen trat im wesentlichen Hugo S[REDACTED] sen. in Erscheinung. Er verwendete vornehmlich Briefbogen mit dem Aufdruck "Hugo S[REDACTED], Schaufenster- und Dekorationsgeräte...". Ein von Hugo S[REDACTED] sen. den Beklagten übersandter Vertragsentwurf vom 30. Juli 1953 für den Abschluß eines Vertretervertrags zwischen der Firma "E[REDACTED]-Werkstätten" und der Firma "Hugo S[REDACTED], Dekorationsgeräte" trug auf seiten der Firma S[REDACTED] zwei Unterschriften. Ein gegenüber diesem Entwurf inhaltlich abgeänderter Vertrag wurde am 25. August 1953 in der Werkstatt der Beklagten von den beiden persönlich anwesenden Klägern Hugo S[REDACTED] junior und Helmut S[REDACTED] unterzeichnet. Der ebenfalls anwesende Hugo S[REDACTED] senior unterschrieb den Vertrag nicht. Nachdem sich die Zusammenarbeit bei steigendem Umsatz mehrere Monate gut entwickelt hatte, kam es zu Unstimmigkeiten. Die Beklagten kündigten mit Schreiben vom 3. März 1954 fristlos u.a. mit der Begründung, sie seien arglistig darüber getäuscht worden, daß nicht S[REDACTED] senior, sondern die beiden Kläger Inhaber des Geschäfts seien. Beide Parteien sind im Handelsregister nicht eingetragen.

Die Kläger haben Klage auf Feststellung dahin erhoben, daß der Vertretervertrag zwischen den Parteien rechtswirksam

- 3 -

zustande gekommen und die von den Beklagten ausgesprochene Kündigung unwirksam sei.

Zur Begründung haben sie vorgetragen, Hugo S. [REDACTED] habe die Verhandlungen lediglich als ihr Bevollmächtigter geführt und habe die Beklagten darauf hingewiesen, daß er nicht der Inhaber des Betriebs sei. Die Beklagten, die dieses Vorbringen bestritten haben, haben geltend gemacht, es sei ihnen nur darauf angekommen, mit dem ihnen als Fachmann empfohlenen Hugo S. [REDACTED] senior einen Vertretervertrag abzuschließen. Sie hätten erst im November 1953 bemerkt, daß der Vertrag nicht von einer Person, sondern von beiden Klägern unterschrieben worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 30. September 1955 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt der Beklagte F. [REDACTED] die Abweisung der Klage, während die Kläger die Zurückweisung der Revision des Beklagten F. [REDACTED] erstreben. Der Beklagte T. [REDACTED] hat keinen Antrag gestellt.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Das Berufungsgericht hat das Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens eines Vertreterverhältnisses unter Hinweis auf die zutreffende Begründung des Landgerichts bejaht. Nach Ansicht der Revision ist diese Begründung ungenügend (§ 551 Ziff 7 ZPO). Allerdings hat das Landgericht ebenfalls nur ausgeführt, die Kläger hätten ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung glaubhaft vorgetra-



gen. Damit hat es sich offensichtlich das Vorbringen der Kläger zu eigen gemacht, die mit ihrer am 22. Mai 1954 eingereichten Klage geltend gemacht hatten, die Beklagten würden trotz der Zurückweisung der Kündigung seitens der Kläger auf der fristlosen Kündigung beharren. Dadurch sei ein unhaltbarer Zustand eingetreten, da sie mangels jeglicher Unterrichtung über die Produktionsmöglichkeiten und den Produktionsstand nicht wüßten, was sie den Kunden anbieten könnten. Ferner sei eine Unsicherheit dadurch eingetreten, daß gleichzeitig andere Vertreter entgegen dem Vertretervertrag bei dem Kunden werben würden. Damit ist eine genügende Begründung im Sinne des § 551 Ziff 7 ZPO gegeben. Das Feststellungsinteresse ist auch mit Recht bejaht. Die Revision weist darauf hin, die Kläger hätten im Jahre 1956 eine neue Klage erhoben, in der sie Zahlung von Schadensersatz und Leistung einer im Vertrag vorgesehenen Konventionalstrafe begehrt und die Höhe des ihnen insgesamt zugefügten Schadens beziffert hätten. Daraus ergebe sich, daß für eine Feststellungsklage kein Rechtsschutzinteresse bestehe. Durch diese Entwicklung ist die Zulässigkeit der Feststellungsklage jedoch im vorliegenden Fall nicht in Frage gestellt. Da der Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen war, somit erst am 25. August 1956 geendet hätte, ließ sich im Zeitpunkt der Klageerhebung der Umfang sämtlicher Schadensersatzansprüche noch nicht übersehen. Der Vertrieb der von der Beklagten gelieferten Dekorationsmaterialien war erst im Aufbau begriffen, so daß schon aus diesem Grunde der entstehende Schaden durch einen Klagantrag auf Zahlung nicht in vollem Umfang erfaßt werden konnte. Eine Feststellungsklage ist auch dann zulässig, wenn aus einem Rechtsverhältnis mehrere Ansprüche erwachsen, von denen aber erst ein Teil geltend gemacht werden kann (Rosenberg 7. Aufl § 86 II 2 a β). Die Kläger waren deshalb nicht genötigt, ihre Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage zu zerlegen (RGZ 108, 201 2027). Deshalb war das rechtliche

Interesse an einer Feststellung von vornherein zu bejahen (BGHZ 5, 314). Selbst wenn sich im Laufe des Prozesses die Möglichkeit ergeben hätte, Leistung zu fordern, hätte den Klägern nicht zugemutet werden können, die Feststellungsklage zurückzunehmen oder für erledigt zu erklären (RGZ aaO; BGHZ 18, 22 417; BGH LindMöhr ZPO § 256 Nr 5).

## II.

1. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht festgestellt, daß in dem Vertrag vom 25. August 1953 als Vertragspartner die "Firma Hugo S. [REDACTED], Dekorationsgeräte B. [REDACTED]" und die "Firma E. [REDACTED] Werkstätten K. [REDACTED]" aufgeführt seien, daß in der Vertragsurkunde selbst nicht ausdrücklich erwähnt sei, wer Inhaber der Firma E. [REDACTED] oder der Firma Hugo S. [REDACTED] sei, und daß die Urkunde auf der einen Seite von den Klägern und auf der andern Seite von den Beklagten unterschrieben sei. In Ermangelung einer besonderen Kennzeichnung sei davon auszugehen, daß Vertragspartner die beiden eingangs genannten "Firmen" bzw deren Inhaber, also die Kläger und die Beklagten sein sollten. Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung, die es den Willenserklärungen der Vertragsparteien gegeben hat, berücksichtigt, daß der vorangegangene Schriftwechsel, was die Frage der Vertragspartner anlangt, nicht ganz eindeutig sei; es ist jedoch unter Beachtung dieser Tatsache und aller besonderen Umstände zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kläger Partei des mit den Beklagten geschlossenen Vertrages geworden sind. Bei der Auslegung der in der Vertragsurkunde niedgelegten Willenserklärung der Parteien sind die sonstigen aus dem Urteil sich ergebenden Feststellungen zu beachten. Danach war der Kaufmann Hugo S. [REDACTED] senior, der die Vorverhandlungen geführt hatte, beim Vertragsschluß anwesend, hat jedoch den Vertrag nicht unterschrieben. Zu einer wenige Tage vor Vertragsschluß stattgefundenen Verhandlung war der Kläger Hugo S. [REDACTED] junior zusammen mit seinem Vater Hugo S. [REDACTED] senior

erschienen. Zur Unterschrift des Vertrags wurde der zweite Geschäftsinhaber Helmut S. aus dem Schwarzwald herangeholt. Soweit es sich darum handelt, welche Erklärungen die beim Vertragsschluß Beteiligten objektiv abgegeben hatten, und ferner darum, ob diese Erklärungen übereinstimmten (RGZ 105, 209; 165, 193 [1987]), läßt sich kein Rechtsfehler in der Auslegung des Berufungsgerichts erkennen, das die Kläger als Vertragspartner betrachtet, zumal es an einer Kennzeichnung im Vertrag fehlt, daß die den Vertrag unterschreibenden Kläger nicht als Kontrahenten, sondern möglicherweise nur als Vertreter für ihren zugleich anwesenden Vater hätten tätig werden wollen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht einen Dissens abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, daß es bei dieser Auslegung irgendwelche Umstände übersehen hätte. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nicht etwa angenommen, wie die Revision offensichtlich meint, daß der Vertrag deshalb mit den beiden Klägern zustande gekommen sei, weil sie Inhaber der Firma waren und weil derjenige, der mit einem Gewerbetreibenden abschließt, in der Regel mit demjenigen abschliessen will, welcher in Wirklichkeit der richtige Inhaber des Betriebes ist (Staudinger § 164 Anm 8; RGZ 30, 77; 67, 148; 95, 188; RG SeuffArch 76 Nr 176). Für diesen hier nicht zur Anwendung kommenden Rechtssatz wäre es übrigens, was die Revision verkennt, nicht erheblich, ob es sich um Kaufleute mit einer eingetragenen Firma handelt oder um Inhaber eines sonstigen Erwerbsgeschäfts. Wenn das Berufungsurteil in diesem Sinne aufzufassen wäre, dann wären allerdings die Bedenken der Revision gerechtfertigt, wenn man die Behauptung der Beklagten zu ihren Gunsten als richtig unterstellt, daß sie mit Hugo S. sen. hätten abschliessen wollen und es ihnen somit nicht gleichgültig gewesen sei, wer Inhaber des Betriebes war. Das wollte das Berufungsgericht jedoch nicht sagen. Das Urteil muß vielmehr dahin aufgefaßt werden, daß Vertragspartner die beiden Kläger waren, weil sie den Vertrag unterschrieben hatten und es an einer besonderen Kennzeichnung fehlt, daß nicht sie als Unterzeichner, sondern

eine andere Person Vertragsgegner sein solle. Deshalb ist es nicht erheblich, daß die "Firmenbezeichnung" Hugo S. [REDACTED] auf eine Einzelfirma hinweist. Wenn die Revision darauf abstellt, daß die Beklagten, insbesondere nach der Vorkorrespondenz und den Vorverhandlungen von der Vorstellung ausgegangen seien, Hugo S. [REDACTED] sen. stehe hinter der Firma und sie würden mit ihm abschliessen, so übersieht sie, daß es sich bei der Prüfung, ob und mit wem ein Vertrag zustande gekommen ist, nicht um die Ermittlung des inneren Willens einer Partei, sondern darum handelt, welchen Ausdruck dieser Wille in der Erklärung gefunden hat. Bei der Auslegung dieser Willenserklärung hat das Berufungsgericht, wie es ausdrücklich erklärt, die Vorverhandlungen und die umfangreiche Korrespondenz verwertet. Entgegen der Meinung der Revision konnte es wohl der Auffassung sein, daß die Korrespondenz mehrdeutig sei, da ausser den Schreiben, die auf die Firmeninhaberschaft des Hugo S. [REDACTED] senior schließen lassen könnten, auch dem widersprechende Umstände vorlagen, wie zB die in zwei Schreiben an die Firma S. [REDACTED] enthaltene Anrede "Sehr geehrte Herren" und die Tatsache, daß der von den Klägern übersandte Entwurf auch die Unterschrift des Klägers Hugo S. [REDACTED] junior aufwies.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang noch, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, die Kläger hätten in einem andern Verfahren (OH 86/54) Provisionsansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Beklagten aus abgetretenem Recht ihres Vaters Hugo S. [REDACTED] senior eingeklagt. Dieser Einwand ist unerheblich, denn die Kläger hatten sich dort nur vorsorglich auf eine Abtretung seitens ihres Vaters für den Fall berufen, daß ihre Aktivlegitimation als Vertragspartner nicht anerkannt werde (Landgericht Koblenz OH 86/54 Bl 25).

2. Das Berufungsgericht hat ferner erörtert, ob die Beklagten den Vertrag nicht wegen Irrtums oder Täuschung ange-

fochten hätten, weil sie sich insoweit über den Inhalt ihrer Erklärungen geirrt hätten, als sie davon ausgegangen seien, sie hätten mit der Unterzeichnung des Vertrags mit Hugo S. senior abgeschlossen. Das Berufungsgericht hat eine Anfechtungsmöglichkeit verneint, weil die Beklagten einen Beweis für einen solchen Irrtum nicht erbracht haben. Hugo S. senior habe den Beklagten F. bereits beim ersten Zusammentreffen über seine Verhältnisse aufgeklärt und darauf hingewiesen, die Fabrik werde in kleinerem Umfang von seinen Söhnen fortgeführt, er selbst sei noch der "spiritus rector". Aufgrund dieser Erklärung habe zumindest der Beklagte F. von vornherein keinen Zweifel darüber haben können, daß Hugo S. senior lediglich als Bevollmächtigter seiner Söhne handle. Wenn er dies auch nicht ausdrücklich betont habe, so habe seine Äußerung doch nur in diesem Sinne verstanden werden können, und habe den Schluß nicht zugelassen, daß er als selbständiger Vertreter tätig sei. Das gleiche gelte für den Beklagten T., was sich daraus ergebe, daß der am 30. Juli 1953 übersandte Vertragsentwurf zwei Unterschriften getragen habe, daß in dem von ihm geführten Schriftwechsel von den "Herren S." die Rede gewesen sei, daß Hugo S. junior zu den Vorverhandlungen kurz vor Vertragschluß mit erschienen, daß Helmut S. zur Unterzeichnung des Vertrags aus dem Schwarzwald geholt worden sei und Hugo S. senior den Vertrag nicht mit unterschrieben habe.

Was die Revision hiergegen vorbringt, bewegt sich auf dem Gebiet der Beweiswürdigung, die keinen Rechtsverstoß erkennen läßt. Dies gilt einmal für die Schlußfolgerung, die die Revision aus der im Vertragsentwurf vom 30. Juli 1953 enthaltenen Redewendung über die Mitwirkung "der Herren S." zieht, ebenso von der Erklärung, beim Gebrauch der Anrede "sehr geehrte Herren S." habe es sich um einen Schreibfehler gehandelt, und insbesondere von den Angriffen,

die sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richten, es sei nicht glaubhaft, daß die Beklagten das Fehlen der Unterschrift des Hugo S. sen. nicht bemerkt hätten. Mit Recht konnte das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellung zu dem Ergebnis gelangen, die ganzen Vorgänge seien unverständlich, wenn nur S. sen. hätte Vertragspartner sein sollen. Die beiden Beklagten hätten sich vielmehr darüber im klaren sein müssen, daß Vertragspartner die beiden Kläger sein sollten. Auf die Vernehmung des Zeugen Dr. P. kam es nicht an, da er lediglich als Zeuge für die Vorverhandlungen benannt ist und nicht für die allein entscheidende Tatsache, welche Vorstellung die Beklagten beim Abschluß des Vertrages hatten.

Da es somit am Beweis eines Irrtums der Beklagten fehlt, entfällt schon aus diesem Grunde eine Anfechtung, ohne dass auf die weiteren Erörterungen des Berufungsgerichts eingegangen zu werden braucht. Die Revision des Beklagten F. war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Haidinger   Dr.Fischer   Dr.Kuhn   Dr.Nörr   Dr.Haager